

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2374521e-9054-329b-b36b-93834e60c9c5

Bibliografie

Titel Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Amtliche Abkürzung UVPG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2129-20

§ 36 UVPG - SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen.

